

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Herrn Martin Graf
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Dübendorf, 27.11.2023

SVO Unteres Tösstal – Einwendung ZBV

Sehr geehrter Herr Graf

Die SVO Unteres Tösstal liegt im Entwurf öffentlich auf und wurde von uns geprüft. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen Forderungen und Vorschläge des Zürcher Bauernverbandes:

Allgemeines

Wir haben uns im Prozess praxisnah, zielorientiert und konstruktiv eingebracht, um eine für alle Parteien akzeptable Lösung zu finden. Weiter haben wir in Ihrem Sinne versucht, betroffene Landwirte zur Zusammenarbeit zu motivieren. Nun müssen wir leider feststellen, dass unser partnerschaftlicher Ansatz nicht zielführend war und unsere Anliegen nicht ernst genommen wurden.

Unsere Hauptanliegen sind:

Die heute sichtbaren Leistungen als Ursprung der Qualität sind freiwillig und aus eigener Motivation entstanden. Mit der nun sehr starken Regulierung wird jegliche Motivation zerstört und die freiwillige Erbringung von künftigen Leistungen verhindert. Damit geht der Kanton die Gefahr eines Qualitätsverlustes dieser Flächen ein.

Besonders verheerend erachten wir die Tatsache, dass vorbeugend Anspruch auf Flächen geltend gemacht wird, die heute nach NHG nicht als schutzwürdig eingestuft werden. Diese prophylaktische Unterschutzstellung von Flächen ist im Rahmen einer Schutzverordnung höchst problematisch.

Die schwammigen Formulierungen, die der Willkür Tür und Tor öffnen, werden beibehalten, obwohl wir einige Präzisierungsvorschläge eingebracht haben. Damit wird Planungssicherheit und Kontinuität für die künftige Entwicklung der Betriebe verhindert.

Mit heutigem Wissen ist bekannt, dass zur Förderung der Biodiversität pauschal festgelegte Schnittzeitpunkte kontraproduktiv sind. Für uns ist es unerklärlich, dass der Kanton in einer Schutzverordnung an diesem Instrument festhält, obwohl bekannt ist, dass es in der Praxis nicht funktioniert. Pflegepläne für das erste Jahr müssen vor Inkrafttreten der Schutzverordnung bekannt sein, Anpassungen müssen in gegenseitiger Absprache jederzeit möglich sein.

Die Bekämpfung der Neophyten ist vor allem in Naturschutzflächen eine unabdingbare Voraussetzung für ein ausgewogenes Miteinander von Naturschutz und produzierender

Landwirtschaft. Aus diesem Grund muss die Bekämpfung zwingend im Rahmen der Schutzverordnung geregelt sein.

Generell sind Vorgaben und Ausnahmewilligungen nicht auf einen Bewirtschafter auszustellen, sondern auf genau bezeichnete Flächen. Weidebewilligungen dürfen nicht auf einzelne Tierarten beschränkt werden.

VO-Text

Seiten 1 – 4 Gebietsbeschreibung:

Neben dem Irchel weist das Verordnungsgebiet weitere vielfältig geprägte Kulturlandschaftsräume auf.

Antrag ZBV:

Neben dem Irchel weist das Verordnungsgebiet weitere vielfältig geprägte Kulturlandschaftsräume auf, welche aus jahrzehntelanger Tätigkeit der lokalen Landwirtschaft resultieren.

Begründung: Es fehlt eine Würdigung der bisherigen Leistung der Landwirtschaft, welche zu dieser ausserordentlich attraktiven und wertvollen Landschaft geführt hat.

S. 6

Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden.

Antrag ZBV:

Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert werden und ihr Flächenanteil vergrössert werden.

Begründung: Eine Schutzverordnung ist ein Instrument, bestehende Naturwerte, gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung (NHG) rechtlich zu sichern. Sie kann nicht vorbeugend Anspruch auf mehr Flächen geltend machen. Dies ist anderen Instrumenten innerhalb des Gesetzes des Kantons vorbehalten!

Analog dazu muss überall dort die Förderung aus dem VO-Text gestrichen werden, wo diese nicht eindeutig und ausschliesslich qualitativ gemeint ist.

S. 6

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden

Antrag ZBV:

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten unter der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Begründung:

Eine aktive Landwirtschaft hinterlässt in jedem Fall einen ökologischen Fussabdruck und ist das Ergebnis einer Abwägung diverser Zielkonflikte. Somit würde die bestehende Formulierung eine produzierende Landwirtschaft verunmöglichen.

S. 6

Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet wurden und weiterhin beweidet werden können, sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.

Antrag ZBV:

Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die ~~zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet wurden und weiterhin~~ von allen Tierarten beweidet werden können, ~~sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.~~

Begründung: Flächen, welche traditionell beweidet wurden, müssen uneingeschränkt als Weide genutzt werden können. Es entbehrt jeglicher Logik, eine Bewirtschaftungsform, die zum schützenswerten Lebensraum geführt hat, zur Erreichung des Schutzziels zu verbieten. Ausserdem werden Extensiv Weiden als Charakteristika einiger Landschaftsteilräume aufgeführt. Zudem dürfen Weidebewilligungen nicht auf einzelne Tierarten beschränkt werden.

S. 7

Rückbau von störenden und nicht mehr benötigten Infrastrukturen

Antrag ZBV:

Rückbau von störenden und nicht mehr benötigten Infrastrukturen

Begründung: Der Rückbau von Gebäuden ist Bestandteil des neuen RPG2 und muss nicht über eine Schutzverordnung vorgeschrieben werden

S. 7

Grundsätzlich soll die Zone IIIA von neuen Bauten und Anlagen und weiteren landschaftlichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Antrag ZBV:

Grundsätzlich soll die Zone IIIA von neuen Bauten und Anlagen und weiteren landschaftlichen Beeinträchtigungen freigehalten werden. Die Landschaftsfunktionen von landwirtschaftlicher Produktion und biologischer Vielfalt sind entsprechend der Interessenlage aufeinander abzustimmen.

Begründung: Für die Zone IVA wird zu Recht präzisiert, dass die Schutzfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt werden darf. Auch im Offenland müssen die verschiedenen Funktionen der Landschaft aufeinander abgestimmt werden.

S. 8 ff

Düngen und Verwenden von Giftstoffen;

Antrag ZBV:

Düngen und Verwenden von Giftstoffen Pflanzenschutzmittel gemäss PSMV;

Begründung: Der Begriff „Giftstoffe“ ist unpräzise und lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff „Giftstoff“ muss an allen Textstellen mit einer präziseren Formulierung ersetzt werden. Wenn weitere Giftstoffe gemeint sind, sind diese in der Aufzählung zu präzisieren.

S. 8

Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen der Zone I, in der Zone IID oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;

Antrag ZBV:

Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen der Zone I, in der Zone IIA und IID oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;

Begründung: Eine Weide muss in bisher als Weide genutzten Zonen IIA ohne Ausnahmebewilligung uneingeschränkt möglich bleiben. So ist es gemäss Erläuterung vorgesehen, wenn eine separate Schnittnutzung unverhältnismässig ist. Was als unverhältnismässig gilt, müsste präzisiert werden. Ein generelles Verbot hier macht die Bürokratie für unzählige Ausnahmebewilligungen unnötig kompliziert. Auch aus ökologischer Sicht kann eine sachgemäss genutzte Weide die Funktion einer ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzone erfüllen. Dazu müssen die Nutzungsbestimmungen allgemein präzisiert werden, so dass sich eine Regelung im Einzelfall erübrigt.

S. 12

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- *Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.*
- *Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein.*
- *In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.*
- *Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.*
- *Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldservatsvertrag mit den Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführung*

Antrag ZBV:

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- ~~*Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.*~~
- ~~*Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein.*~~
- ~~*In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.*~~

Riedwiesen und Trockenwiesen sind einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Trockenweiden sind schonend zu beweiden. Genaue Bewirtschaftungsvorgaben werden im Pflegeplan geregelt.

Um die Erreichung der Schutzziele und die langfristige Sicherung der Bewirtschaftung zu gewährleisten, werden die Pflegepläne periodisch (mind. alle 4 Jahre) überprüft und bei Bedarf angepasst.

Begründung: Pauschale Schnittzeitpunkte sind aus ökologischer Sicht nachweislich nicht zielführend. Voraussichtlich werden die Pflegepläne diese Vorschriften häufig übersteuern. Aus diesem Grund sollte auf pauschale Bewirtschaftungsvorschriften in VO-Text verzichtet und die Bewirtschaftung ausschliesslich in den Pflegeplänen geregelt werden. Pflegepläne für das erste Jahr müssen vor Inkrafttreten der Schutzverordnung bekannt sein, Anpassungen müssen in gegenseitiger Absprache jederzeit möglich sein.

S. 12

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

...

Antrag ZBV:

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

...

NEU: Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut und invasive Neophyten sind auf allen Naturschutzflächen zu bekämpfen.

Begründung: Die Pflicht für die Bekämpfung verschiedener Pflanzen und Neophyten muss in die Unterhaltsarbeiten aufgenommen werden und für alle gelten.

S. 13

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Antrag ZBV:

Der Begriff «angemessene Abgeltung» muss präzisiert und mindestens auf das Reglement verwiesen werden.

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Reglement „Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen“ der Fachstelle Naturschutz.

Begründung: Der Begriff «angemessene Abgeltung» ist schwammig und lässt einen grossen Spielraum zu.

S. 8

Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse

es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

Antrag ZBV:

Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen. Die Ausnahmegewilligungen sind an die Fläche gebunden, für die die Ausnahme gilt. Zudem dürfen Ausnahmegewilligungen zum Beispiel für Weidebetrieb nicht an eine Tierart gebunden sein.

Begründung: Die Vorgaben und Ausnahmen gelten nicht für die Person, sondern sie gelten auf die Flächen. Bei den Ausnahmegewilligungen dürfen keine Einschränkungen auf einzelne Tierarten gemacht werden, damit würde die Entwicklung der Betriebe verunmöglicht. Dieser Antrag muss auch in den Erläuterungen und in die Ausnahmegewilligungen Eingang finden, die entsprechenden Textpassagen müssen dort angepasst werden.

Abschliessendes

Wir hoffen, dass unsere Anträge ernst genommen werden und wären sehr dankbar, wenn sie zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, um unnötige Verhandlungen juristischer Art zu vermeiden. Sollten Unklarheiten bestehen, sind wir jederzeit bereit, die Angelegenheit zu besprechen und gute Lösungen zu finden. Unsere Forderungen sind mit den betroffenen Landwirten abgesprochen.

Freundliche Grüsse



Martin Haab
Präsident ZBV



Dr. Ferdi Hodel
Geschäftsführer ZBV